

BL_GERICHTE 400 2024 202 vom 12. November 2024

BL Gerichte, 2024-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2024_202

FR: BL_GERICHTE 400 2024 202 du 12 novembre 2024

IT: BL_GERICHTE 400 2024 202 del 12 novembre 2024

Regeste

Berechnung des Streitwerts bei einer Berufung gegen die Anordnung von Unterhaltszahlungen im Eheschutzverfahren (E. 1.1.3). Sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer alternierenden Obhut erfüllt, so ist daraus auch ein Anspruch des Kindes abzuleiten, von beiden Elternteilen zumindest teilweise persönlich betreut zu werden, so dass beiden Elternteilen nicht länger ein Vollzeitpensum zuzumuten ist (E. 2.4.2).

Erwägungen

E. 3

Beide Parteien haben schliesslich um unentgeltliche Rechtspflege ersucht, wobei der Entscheid zusammen mit dem Hauptsachenentscheid in Aussicht gestellt wurde. Vorweg zu nehmen ist, dass im vorliegenden familienrechtlichen Verfahren die Begehren der beiden Parteien nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden können (vgl. KGE BL 410 24 131 vom 13. August 2024 E. 2.3). Die Mittellosigkeit beider Parteien geht aus den vorinstanzlichen Akten sowie den mit Verfügung vom 2. September 2024 angeforderten, aktualisierten Unterlagen der Parteien zweifellos hervor. Wie das Zivilkreisgericht bereits für das erstinstanzliche Verfahren beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege gewährte, ist der Berufungsklägerin und dem Berufungsbeklagten somit gestützt auf Art. 117 ZPO die unentgeltliche Rechtspflege auch für das Berufungsverfahren zu bewilligen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Nachzahlung der Gerichts- und Anwaltskosten aus dem Berufungsverfahren verpflichtet sind, sobald sie dazu in der Lage sind. Der Anspruch des Kantons verjährt nach zehn Jahren ab Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).

E. 4

Abschliessend ist über die Verlegung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu befinden. Massgebend für die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen sind die Bestimmungen der Art. 95 ff. ZPO. Die Prozesskosten setzen sich gemäss Art. 95 Abs. 1 ZPO aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung zusammen. Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt. Ausgangsgemäss sind der vollständig unterliegenden Berufungsklägerin in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO die Prozesskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 2'000.00 festgelegt (§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Gerichte [GebT, SGS 170.31]) und geht zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege der unterliegenden Berufungsklägerin zulasten des Kantons (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Ferner ist die unterliegende Berufungsklägerin ausgangsgemäss zu verpflichten, dem Berufungsbeklagten für das Verfahren vor Kantonsgericht eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Die unentgeltliche Rechtspflege befreit nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an

die Gegenpartei (Art. 118 Abs. 3 ZPO). Die Parteientschädigung ist gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO gestützt auf die kantonale Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte (TO, SGS 178.112) festzusetzen. In familienrechtlichen Streitigkeiten ist die Parteientschädigung nach Zeitaufwand zu bemessen (§ 2 Abs. 1 TO). Der Rechtsvertreter des Berufungsbeklagten hat keine Honorarnote eingereicht, so dass das Kantonsgericht seine Entschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festsetzen kann (§ 18 Abs. 1 TO). Aufgrund der Schwierigkeit der Sache ist grundsätzlich ein Honorar von CHF 250.00 pro Stunde zu vergüten (§ 3 Abs. 1 TO). Im Hinblick auf die umfangsmässig kurzen Eingaben des Berufungsbeklagten ist der zu entschädigende Zeitaufwand ermessensweise auf 4 Stunden festzulegen, womit sich die Parteientschädigung vorliegend auf CHF 1'000.00 beläuft. Allerdings ist der unentgeltliche Rechtsbeistand der obsiegenden unentgeltlich prozessführenden Partei vom Kanton «angemessen» zu entschädigen, wenn die Parteientschädigung bei der Gegenpartei voraussichtlich nicht einbringlich ist, wobei der Honoraranspruch mit Zahlung der Entschädigung auf den Kanton übergeht (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Vorliegend hat die kostenpflichtige Berufungsklägerin selbst mit unentgeltlicher Rechtspflege prozessiert, so dass die von ihr zu leistende Entschädigung ohne Weiteres als uneinbringlich gilt (vgl. KUKO- Jent - Sørensen , 3. Aufl., 2021, Art. 122 ZPO N 5). Praxisgemäss ist in Fällen der Uneinbringlichkeit als «angemessenes» Honorar analog zur Bestimmung betreffend die unentgeltliche Rechtspflege ein Stundensatz von CHF 200.00 zu vergüten (§ 3 Abs. 2 TO). Somit ist Advokat Sandro Horlacher im Umfang von CHF 800.00 (4 Stunden à CHF 200.00) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. In diesem Umfang geht die Entschädigungsforderung gegenüber der Berufungsklägerin auf den Kanton über. Auslagenersatz und Mehrwertsteuern werden mangels eines entsprechenden Parteiantrags gemäss kantonsgerichtlicher Praxis nicht gewährt (vgl. dazu ausführlich KGE BL 400 19 196 vom 19. November 2019 E. 10.2). Schliesslich ist der unentgeltliche Rechtsbeistand der unterliegenden Berufungsklägerin vom Kanton angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Das Honorar für die unentgeltliche Verbeiständung richtet sich gemäss § 2 Abs. 1 TO nach Zeitaufwand, wobei das Honorar auf CHF 200.00 pro Stunde festzusetzen ist (§ 3 Abs. 2 TO). Da der unentgeltliche Rechtsbeistand keine Honorarnote eingereicht hat, kann das Kantonsgericht seine Entschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festsetzen (§ 18 Abs. 1 und 2 TO). Aufgrund des Umfangs der Berufungsschrift sowie der Replik scheint ein Aufwand von 7 Stunden angemessen, womit die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands auf CHF 1'400.00 festzusetzen ist. Auslagenersatz und Mehrwertsteuern sind mangels eines entsprechenden Parteiantrags nicht zu gewähren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.